

Antrag

der Bundesregierung

Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Multidimensionalen Integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 21. April 2021 beschlossenen Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Multidimensionalen Integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA) zu.
2. Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen
Der Einsatz deutscher Streitkräfte im Rahmen von MINUSMA erfolgt auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen 2100 (2013), 2164 (2014), 2227 (2015), 2295 (2016), 2364 (2017), 2391 (2017), 2423 (2018), 2480 (2019) und 2531 (2020).
Die deutschen Streitkräfte handeln im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.
3. Auftrag
Für die beteiligten Kräfte der Bundeswehr ergeben sich folgende Aufgaben:
 - a) Unterstützung für die Umsetzung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali;
 - b) Unterstützung bei der Wiederherstellung der staatlichen Autorität;
 - c) Unterstützung bei der Schaffung eines sicheren Umfelds für humanitäre Hilfe;
 - d) Anbieten guter Dienste und Förderung der nationalen Aussöhnung auf allen Ebenen;
 - e) Förderung und Schutz der Menschenrechte;
 - f) Wahrnehmung von Führungs-, Verbindungs-, Beobachtungs- und Beratungsaufgaben;
 - g) Wahrnehmung von Schutz- und Unterstützungsaufgaben, inklusive Schutz von Zivilpersonen, soweit zur Erfüllung des Auftrages der Vereinten Nationen (VN) erforderlich, auch zur Unterstützung von Personal in den EU-Missionen in Mali sowie der Gemeinsamen Einsatztruppe der G5-Sahel-Staaten (G5 Sahel Force Conjointe) im Rahmen der Resolution des Sicherheitsrates 2391 (2017) und der technischen Vereinbarung zwischen MINUSMA, den

G5-Sahel-Staaten und der Europäischen Union vom 23. Februar 2018 inklusive Informationsaustausch und Koordination, soweit zur Erfüllung des Auftrages der VN erforderlich;

- h) Informationsaustausch, Koordination mit und gegebenenfalls Unterstützung von malischen und französischen Streit- und Sicherheitskräften, soweit zum Schutz und zur Erfüllung des Auftrages der VN erforderlich;
- i) Aufklärung und Beitrag zum Gesamtlagebild;
- j) Beitrag zur zivil-militärischen Zusammenarbeit;
- k) Lufttransport (inklusive Patientenlufttransport) in das beziehungsweise aus dem Einsatzgebiet und innerhalb des Einsatzgebietes sowie zur Unterstützung bei der Verlegung/Rückverlegung und der Folgeversorgung, inklusive der gleichlautenden Unterstützung der multinationalen Partner im Rahmen von MINUSMA;
- l) Einsatzunterstützung durch gegebenenfalls temporär bereitgestellte Luftbetankungsfähigkeit für französische Kräfte, die aufgrund eines Unterstützungsersuchens des Generalsekretärs der VN eine Bedrohung für MINUSMA abwenden sollen;
- m) auf Anforderung der VN Ausbildungshilfe für VN-Angehörige in Hauptquartieren der Mission.

Die Teilnahme an Operationen zur Terrorismusbekämpfung ist nicht vom Auftrag erfasst.

4. Einzusetzende Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung werden folgende militärische Kräfte und Fähigkeiten bereitgestellt:

- Führung;
- Führungsunterstützung;
- Sicherung und Schutz;
- Aufklärung;
- Militärisches Nachrichtenwesen;
- sanitätsdienstliche Versorgung inklusive Patientenlufttransport;
- Lagebilddarstellung und -austausch sowie Informationsaustausch mit malischen und französischen Sicherheitskräften sowie der gemeinsamen Einsatztruppe der G5-Sahel-Staaten zur Erfüllung des Auftrages der VN;
- zivil-militärische Zusammenarbeit (CIMIC) einschließlich humanitärer Hilfs- und Unterstützungsdienste;
- Logistik, einschließlich Lufttransport;
- Personal zur Verwendung in den für MINUSMA gebildeten Stäben und Hauptquartieren;
- bei Bedarf Luftbetankung einschließlich dafür erforderlicher logistischer und sonstiger Unterstützung.

5. Ermächtigung zum Einsatz und Dauer

Die Bundesministerin der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an MINUSMA die unter Nummer 4 genannten Fähigkeiten gegenüber den VN anzuzeigen und längstens bis zum 31. Mai 2022 einzusetzen.

Die Ermächtigung erlischt, wenn die einschlägigen VN-Sicherheitsratsresolutionen nicht verlängert werden oder vorzeitig enden.

6. Status und Rechte

Status und Rechte der im Rahmen von MINUSMA eingesetzten Kräfte richten sich nach dem allgemeinen Völkerrecht sowie nach

- den unter Nummer 2 genannten völker- und verfassungsrechtlichen Grundlagen,
- den zwischen den VN beziehungsweise der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Mali sowie mit anderen Staaten, deren Gebiet insbesondere zu Zwecken der Vorausstationierung, des Zuganges, der Versorgung sowie der Einsatzdurchführung genutzt wird, getroffenen beziehungsweise zu treffenden Vereinbarungen.

MINUSMA ist nach Maßgabe der unter Nummer 2 genannten Resolutionen ermächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Anwendung militärischer Gewalt zu ergreifen, um den Auftrag gemäß den genannten rechtlichen Grundlagen zu erfüllen. Die Anwendung militärischer Gewalt durch deutsche Einsatzkräfte erfolgt auf der Grundlage des Völkerrechts und wird durch Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasst, neben der Befugnis zur Anwendung militärischer Gewalt zur Durchsetzung des Auftrages, auch den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener und anderer MINUSMA-Kräfte sowie zur Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibt unberührt.

7. Einsatzgebiet

Die deutsche Beteiligung an MINUSMA erfolgt in Mali. Zum Zweck der Sicherstellung des Lufttransports und der Luftbetankung einschließlich logistischer und sonstiger Unterstützung gehört der Lufttransportstützpunkt in Niamey, Republik Niger, ebenfalls zum Einsatzgebiet.

Unterstützungsleistungen zur Unterstützung der in Resolution 2100 (2013) des Sicherheitsrates der VN und den Folgeresolutionen unter den dort genannten Voraussetzungen autorisierten französischen Kräften bei Lufttransport und bei Bedarf gegebenenfalls bei Luftbetankung können in und über Mali sowie in und über Staaten erfolgen, von denen eine Genehmigung der jeweiligen Regierung vorliegt.

8. Personaleinsatz

Es können bis zu 1.100 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden.

Für Phasen der Verlegung sowie im Rahmen von Kontingentwechseln und in Notsituationen darf die Personalobergrenze vorübergehend überschritten werden.

Im Rahmen von MINUSMA kann der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen und in den Grenzen der für Soldatinnen und Soldaten des deutschen Kontingents bestehenden rechtlichen Bindungen genehmigt werden.

Deutsche Soldatinnen und Soldaten, die aufgrund bilateraler Vereinbarungen bei den Streitkräften anderer Nationen Dienst leisten, verbleiben in ihrer Verwendung und nehmen auf Ersuchen der Gastnation an Einsätzen ihrer Streitkräfte im Rahmen von MINUSMA teil.

9. Voraussichtliche Kosten und Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an MINUMSA werden für den Zeitraum 1. Juni 2021 bis 31. Mai 2022 voraussichtlich insgesamt rund 362,1 Millionen Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 1401 Titelgruppe 08 bestritten. Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2021 rund 211,2 Millionen Euro und auf das Haushaltsjahr 2022 rund 150,9 Millionen Euro. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben wurde im Bundeshaushalt 2021 und wird im Rahmen der Aufstellung des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2022 jeweils im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen.

Begründung

I. Politische Rahmenbedingungen

Die Sahel-Region ist seit dem Vormarsch islamistischer Milizen auf die malische Hauptstadt Bamako Anfang 2012 Schauplatz wachsender Instabilität. Nachdem die islamistischen Gruppen 2012 durch ein Eingreifen des französischen Militärs zunächst gestoppt und zurückgeschlagen werden konnten, sind sie nach einer Konsolidierungsphase zu einem asymmetrischen Terrorkampf übergegangen. Ableger der al-Qaida (JNIM) und des selbsternannten „Islamischen Staates“ (ISGS) zielen mit terroristischen Mitteln darauf ab, ihren Einfluss auszuweiten, Ressourcen unter ihre Kontrolle zu bringen und ihre islamistische Ideologie zu verbreiten. Dabei sind sie eng mit Strukturen der organisierten Kriminalität verbunden. Sie bedrohen die Sicherheit und Stabilität sowie die Entwicklungschancen der gesamten Region. Hiervon zeugt auch das rapide Anwachsen der Zahl der Binnenvertriebenen.

Die Verschlechterung der Sicherheitslage in der Sahel-Region und die Ausweitung des Einflusses global vernetzter Terrorgruppen berühren außen- und sicherheitspolitische Interessen Deutschlands und Europas unmittelbar. Ziel des Engagements der Bundesregierung ist es daher, dass die Regierungen im Sahel mittel- und langfristige Sicherheit auf ihrem Staatsgebiet weitgehend selbst garantieren können, eine Grundversorgung mit staatlichen Dienstleistungen in allen Regionen sichergestellt ist und die staatlichen Akteure von der Bevölkerung als glaubwürdig und legitim akzeptiert werden.

Die Ursachen für die schwer kontrollierbare Sicherheitslage sind vielschichtig und verstärken sich teils gegenseitig. Die islamistischen Terrorgruppen profitieren von traditionell geringer staatlicher Präsenz in der Fläche und einem lang zurückreichenden Dissens um soziale, wirtschaftliche und politische Teilhabe. Sie stützen sich auf sozial und ethnisch aufgeladene Konflikte um Ressourcen, die sie durch Terrorisierung der Zivilbevölkerung anheizen, während sie mit Angriffen auf Sicherheitskräfte die Präsenz des Staates weiter zurückzudrängen suchen. Mali ist ihr zentrales Operationsfeld, aber auch in Burkina Faso und Niger sowie in Teilen der Tschadsee-Region konnten sie ihren Einfluss deutlich ausdehnen.

Mali befindet sich nach einem Militärputsch am 18. August 2020 in einer 18-monatigen politischen Transitionsphase. Der Umsturz nach wochenlangen Unruhen und Protesten in der Hauptstadt Bamako markierte eine Zäsur. Die Bundesregierung hat den Deutschen Bundestag zu den Entwicklungen mit dem Zwischenbericht des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums der Verteidigung zum Bundestagsmandat zur Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung der malischen Streitkräfte (EUTM Mali) vom 30. November 2020 unterrichtet.

Die Bundesregierung und die internationale Gemeinschaft haben den Putsch einhellig verurteilt und eine umgehende Rückkehr zur verfassungsrechtlichen Ordnung gefordert. Als besonders wirksam erwies sich auch die rasche Reaktion der regionalen, westafrikanischen Staatengemeinschaft ECOWAS: Sie erreichte durch eine Vermittlungsmission unter Leitung des ehemaligen nigerianischen Staatspräsidenten Goodluck Jonathan und zeitweise Sanktionen die Zustimmung der Putschisten zu einer Transition unter dem Übergangspräsidenten Bah N'Daw. Die Bemühungen der ECOWAS wurde durch die Afrikanische Union (AU) unterstützt, die eine internationale Gruppe zur Begleitung der Transition („groupe de soutien“) ins Leben rief. Ende September 2020 wurde eine Übergangsregierung ernannt, am 1. Oktober 2020 mit der Veröffentlichung der Transitionscharta die

letzte noch ausstehende Forderung von ECOWAS erfüllt. Die ECOWAS-Sanktionen wurden daraufhin am 6. Oktober 2020 aufgehoben. Die internationale Gemeinschaft, die viele ihrer Unterstützungsmaßnahmen infolge des Putsches ausgesetzt hatte (darunter auch die Ausbildungsaktivitäten von EUTM Mali und EUCAP Sahel Mali) nahm ihre Aktivitäten daraufhin schrittweise wieder auf. Die Wirksamkeit und Bedeutung der ECOWAS und der Afrikanischen Union in dieser Krisenlage bestärken die Bundesregierung in ihrem Engagement für beide Organisationen.

Am 19. Februar 2021 stellte die Übergangsregierung des zivilen Premierministers Moctar Ouané ihr Aktionsprogramm vor, das die Bereiche gute Regierungsführung, Bildungsreform, Reform der staatlichen Institutionen, soziale Stabilität, Sicherheit sowie die Organisation freier und fairer Wahlen zum Ende der 18-monatigen Transitionsphase vorsieht. Erste Erfolge gibt es bislang beim Austausch korrupter Funktionsträger sowie bei der Ahndung von Menschenrechtsverstößen durch Sicherheitskräfte. Im September und November 2020 verurteilten Militärgerichte in Ségou und Mopti mehrere Soldaten in diesem Zusammenhang.

Das Friedensabkommen von Algier von 2015 bleibt Grundlage für den innermalischen Friedensprozess, insbesondere zwischen den bewaffneten Gruppen des Nordens und der Zentralregierung. Es soll eine angemessene wirtschaftliche und politische Teilhabe sicherstellen und regelt die Rückkehr der staatlichen Präsenz in den Norden. Während die Umsetzung des Abkommens 2020 insgesamt unzureichend blieb, bilden die Eingliederung von rund 1.300 ehemaligen Milizionären in die malischen Streitkräfte sowie das Projekt „Menaka ohne Waffen“ zwei Beispiele beginnender Sicherheitspartnerschaft zwischen ehemaligen Konfliktgegnern.

In Niger bedrohen – ähnlich wie in Mali – ISGS und JNIM Bevölkerung und Sicherheitskräfte, besonders entlang der Grenzen zu Burkina Faso und Mali, aber auch in der Tschadsee-region (Boko Haram und die „Provinz Westafrika des Islamischen Staates“). Niger ist zudem zentrales transkontinentales Transitland und hat als solches eine wesentliche Bedeutung für Waffen-, Drogen- und Menschenschmuggel.

Die innenpolitische Lage ist verhältnismäßig stabil, wenngleich Armut und die angespannte Haushaltslage das Land prägen und die Kontrolle des Staates über weite Teile des Landes nur eingeschränkt gegeben ist. Die Präsidentschaftswahlen zum Jahreswechsel 2020/21 erbrachten trotz schwieriger Sicherheitslage den ersten demokratischen Machtwechsel in der Staatsgeschichte; überschattet wurden sie von anfänglichen Protesten gegen den inzwischen durch das Verfassungsgericht bestätigten Wahlsieg des neuen Staatspräsidenten Mohamed Bazoum. Der neuen Regierung stehen viele einschneidende Reformen bevor, von Korruptionsbekämpfung bis zur Schaffung von Arbeitsplätzen.

Burkina Faso hat 2020 eine dramatische Ausweitung der Gewalt durch Terrorgruppen, Milizen und bewaffnete Banden in weiten Teilen des Nordens und Ostens erlebt. Wie auch in anderen Sahel-Staaten ziehen diese Gruppen Gewinn aus dem weit verbreiteten Goldabbau. Einnahmen bringen ihnen auch „Wegezölle“ auf wichtigen Verkehrsrouten. Über eine Million Menschen (5 Prozent der Bevölkerung) sind aus ihrer Heimat geflohen. Die Sicherheitskräfte, die bislang nicht für die Aufgaben in der Terrorismusbekämpfung ausgebildet oder ausgestattet waren, können weder sich noch die Bevölkerung wirksam schützen. Trotz der schwierigen Sicherheitslage konnten die Parlaments- und Präsidentschaftswahlen zur Jahreswende 2020/21 erfolgreich abgehalten werden.

Die COVID-19-Pandemie trifft die Sahel-Staaten trotz vergleichsweise geringer offizieller Fallzahlen vor allem wirtschaftlich schwer. Einnahmeausfälle und Pandemiefolgekosten treiben die Staatshaushalte an Defizitgrenzen. Viele Millionen Familien leiden unter einer kritischen Ernährungslage und der Verringerung von Rücküberweisungen von im Ausland lebenden Migranten.

II. Das Engagement der Bundesregierung im Überblick

Die Bundesregierung handelt gemäß den Leitlinien „Krisen verhindern, Konflikte bewältigen, Frieden fördern“ mit einem umfassenden, ressortübergreifenden Engagement zur Stabilisierung, Konfliktbewältigung, Friedensförderung und nachhaltigen Entwicklung der Sahel-Region. Dabei wirkt der militärische Beitrag zur Sicherheit zusammen mit Ertüchtigungsmaßnahmen und zivilen Beiträgen zur Stabilisierung.

Die Sicherheits- und Stabilitätsbedrohungen in der Sahel-Region sind länderübergreifend. Die Koalition für den Sahel bringt die G5-Sahel-Staaten mit ihren internationalen Partnern zusammen, um der Bewältigung dieser Herausforderungen einen koordinierten, integrierten Rahmen zu geben. Die EU ist an die Sahel-Koalition eng angebunden, bringt sich unterstützend ein und ist an der Koordinierung beteiligt. Die Sahel-Koalition ist in vier Säulen strukturiert: (1) militärischer Anti-Terror-Kampf, (2) Stärkung militärischer Fähigkeiten der Partnerstaaten in der Region, (3) Rückkehr des Staates und Stabilisierung und (4) nachhaltige wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung.

Neben Maßnahmen in Säule 4, die von der Sahel-Allianz koordiniert werden, unterstützt die Bundesregierung mit besonderem Nachdruck die stabilisierenden und nachhaltig ertüchtigenden Maßnahmen der Säulen 2 und 3 der Sahel-Koalition, die im Rahmen der von der Europäischen Union gemeinsam mit dem G5-Sekretariat koordinierten „Partnerschaft für Stabilität und Sicherheit im Sahel“ (P3S) gefördert und abgestimmt werden. Die Bedeutung der von P3S umfassten Maßnahmen wurde bei dem Gipfeltreffen der G5-Sahel-Staaten und ihrer internationalen Partner am 16. Februar 2021 in N’Djamena sowie beim Außenministertreffen der Sahel-Koalition am 19. März 2021 nochmals unterstrichen. Die Teilnehmer bekannten sich nachdrücklich zur Notwendigkeit eines „zivilen Schubes“ („sursaut civil“), um das internationale Sahel-Engagement politisch und programmatisch darauf auszurichten, die Grundlagen für nachhaltige Sicherheit und Stabilität im Sahel zu schaffen. Konkret geht es um erhöhte gemeinsame Anstrengungen der G5-Staaten und ihrer internationalen Partner für die Rückkehr staatlicher Strukturen und für die Bereitstellung staatlicher Dienstleistungen in Gebieten, aus denen Terrorgruppen und kriminelle Strukturen zurückgedrängt werden konnten. Durch den Aufbau einer solchen staatlichen Präsenz (Verwaltung, Polizei, Rechtsprechung, Bildung, Gesundheit) in Konfliktgebieten wird ein Vertrauensverhältnis zwischen Staat und Bevölkerung etabliert. Die Bundesregierung hat bereits seit Jahren im Bereich des zivilen Stabilisierungsengagements international eine Vorreiterrolle und begrüßt deshalb nachdrücklich die Beschlüsse zum „zivilen Schub“. Sie wird deren Umsetzung tatkräftig unterstützen und mitgestalten.

Wo sinnvoll oder notwendig, ergänzt die Bundesregierung ihr multilaterales Engagement durch bilaterale Programme als Element des ressortabgestimmten Sahel-Engagements. Dessen Ziele und Handlungsfelder hat die Bundesregierung in ihrem Bericht zur Lage und zum deutschen Engagement in Mali/Sahel dargestellt (Bundestagsdrucksache 19/18080 vom 25. März 2020).

Prioritär für Deutschland ist die Begleitung der Transition in Mali zurück zur verfassungsgemäßen Ordnung und des innermalischen Friedensprozesses auf Grundlage des Friedensabkommens von Algier. Ein aktueller Schwerpunkt ist dabei die Begleitung und Beratung zentraler Reformvorhaben, insbesondere im Bereich der Korruptionsbekämpfung und der Justiz. In Abstimmung mit der Übergangsregierung befördert die Bundesregierung gemeinsam mit dem United Nations Institute for Training and Research (UNITAR) die Reform des Justizsystems und den Aufbau von Kapazitäten. Die Bundesregierung unterstützt zudem durch die Max-Planck-Stiftung Beratung und Fortbildungsmaßnahmen für das malische Verfassungsgericht, dem als Organ zur Kontrolle der Wahl und Bestätigung des Wahlergebnisses eine entscheidende Rolle für die friedliche und rechtsstaatliche Machtübergabe am Ende der Transitionsphase zufällt. Über die Entwicklungszusammenarbeit soll die Rechnungslegung, Transparenz und Kontrolle im Sinne der Korruptionsbekämpfung auf allen Ebenen des Staates gefördert werden.

Ein weiterer Pfeiler des deutschen Engagements ist die Beteiligung an den zivilen GSVP-Missionen EUCAP Sahel Mali und EUCAP Sahel Niger zur Weiterentwicklung ziviler Sicherheitsstrukturen. Deutschland beteiligt sich mit bis zu zehn Polizistinnen und Polizisten an EUCAP Sahel Mali und mit bis zu 20 Polizistinnen und Polizisten an EUCAP Sahel Niger und ergänzt damit die polizeiliche Beteiligung an MINUSMA. Diese unterstützen die nachhaltige Befriedung des Landes durch Kapazitätsaufbau bei zivilen malischen Sicherheitsbehörden.

Das Engagement Deutschlands im Bereich der zivilen Sicherheit erhöht den Zugang der Bevölkerung zu Sicherheitsleistungen, stärkt das staatliche Gewaltmonopol sowie die regionale Sicherheitskooperation im Einklang mit dem Schutz der Menschenrechte und fördert so das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den malischen Staat. Dazu stärkt es die Fähigkeit des Staates, grenzüberschreitende Kriminalität und Terrorismus zu bekämpfen und fördert in den Einsatzgebieten der Sicherheitskräfte den Aufbau einer zivilen Präsenz des Staates, die Basisdienstleistungen bereitstellen und so das Vertrauen der Bevölkerung gewinnen kann.

Diese Maßnahmen ergänzt die Bundesregierung durch weitere zivile Stabilisierungsprojekte. Neben lokaler Konfliktlösung, Kleinstprojekten und Vergangenheitsbewältigung gehören dazu vor allem die Schaffung von Einkommens- und Beschäftigungsperspektiven über den Aufbau/Wiederaufbau von Basisinfrastruktur sowie Extremismusprävention durch Stärkung des malischen Kultursektors im Distrikt Bamako und seit Sommer 2020 auch in der Region Gao. Zudem unterstützt die Bundesregierung unter anderem den Infrastrukturaufbau für Sicherheitskräfte und fördert Frauen im Sicherheitssektor im Rahmen ihres Engagements zur Stärkung der Teilhabe von Frauen bei der Bewältigung und Verhütung von Konflikten im Sinne von Resolution 1325 der Vereinten Nationen. Diese Stabilisierungsmaßnahmen sollen eine Grundlage für strukturelle und gesellschaftliche Veränderungsprozesse schaffen.

Für die Region Liptako-Gourma im Grenzgebiet von Mali, Niger und Burkina Faso hat die Bundesregierung gemeinsam mit dem Entwicklungsprogramm der VN – UNDP – eine regionale Stabilisierungsfazilität entwickelt. Das multilaterale Finanzierungsinstrument unterstützt mit einem dezidiert zivil-militärischen Ansatz Planung und Umsetzung von Aktivitäten in Konfliktgebieten zur Rückkehr des Staates mit seinen Grunddienstleistungen für die Bevölkerung und leistet damit bereits einen wichtigen Beitrag zur Realisierung des auf dem Gipfel von N'Djamena indossierten „zivilen Schubes“. Stabilisierungsmaßnahmen aus diesem Instrument werden in enger Partnerschaft mit den Regierungen von Mali, Niger und Burkina Faso und unter besonderer Betonung der Eigenverantwortlichkeit und möglichst mit Steuerung durch nationale und subnationale Behörden umgesetzt. Darüber hinaus soll der „zivile Schub“ durch eine weitere, im Aufbau befindliche G5-Sahel-Fazilität im Rahmen der Sahel-Allianz unterstützt werden, die in Burkina Faso, Mali, Mauretanien, Niger und Tschad auf eine Verbesserung der Basisgrundversorgung, Beschäftigungsperspektiven und sozialen Kohäsion abzielt.

Militärisch beteiligt sich Deutschland seit 2013 mit einem Kontingent der Bundeswehr an der GSVP-Mission EUTM Mali und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung Malis. Das militärische Engagement bei EUTM Mali wird ergänzt durch eine Unterstützung der zivilen Ausbildungs- und Beratungsmission EUCAP Sahel Mali.

Entsprechend dem Ansatz „Beratung-Ausbildung-Ausstattung“ unterstützt die Bundesregierung zudem mit weiteren bilateralen sicherheitspolitischen Maßnahmen den nachhaltigen Aufbau der malischen Streitkräfte. Mit einem militärischen Berater unterstützt sie das malische Verteidigungsministerium. Auch die militärische Ausbildungshilfe und das bilaterale Jahresprogramm kommen mit Ausbildung und Expertenaustauschen zum Tragen. Weiter werden aus Mitteln der Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung auch militärische Fähigkeiten wie gesicherte Mobilität und Sanität besonders gefördert mit dem Ziel der Stärkung der Einsatzbereitschaft der malischen Streitkräfte im Zentrum. Unter anderem wird weiterhin ein mechanisierter Einsatzverband der malischen Streitkräfte im Raum Mopti-Sévaré aufgebaut, der mit geschützten Transportfahrzeugen ausgestattet ist und daran ausgebildet wird. Die Kräfte sind dadurch im Einsatz effektiv vor Sprengfallen geschützt, die eines der größten Risiken für Sicherheitskräfte in Zentralmali darstellen. Ein weiteres Projekt ist die Erneuerung des zentralen Munitionsdepots der malischen Streitkräfte. Zudem wird Einsatzvorbereitungstraining für afrikanisches Personal zur Teilnahme an Friedensmissionen der VN und der Afrikanischen Union unter besonderer Berücksichtigung rechtlicher Aspekte an der malischen Akademie für Friedenssicherung, der „École de Maintien de la Paix“ in Bamako sowie die Sicherheitskooperation zu biologischen Bedrohungen gefördert.

Das Zusammenwirken von Ertüchtigungsmaßnahmen und zivilen Beiträgen zur Stabilisierung in Mali fördert die Bundesregierung zum Beispiel durch ihren Beitrag zum Bau befestigter Verwaltungs- und Entwicklungsbasen (Pôles sécurisés de développement et de gouvernance, PSDGs), mit denen die Rückkehr der Staatlichkeit in die Regionen mit dem Angebot von staatlichen Leistungen und Entwicklungsprojekten befördert werden soll. Zudem ermöglicht das gesicherte Umfeld der PSDG die Präsenz von Polizei und Gendarmerie im Zentrum des Landes und in der Fläche. Neben Deutschland beteiligen sich andere Geber, unter anderem Dänemark und die EU, und finanzieren ihrerseits Bau und Ausstattung von PSDGs. Das deutsche Stabilisierungsengagement umfasst zudem die logistische Unterstützung des DDR-Prozesses zur Entwaffnung und Reintegration ehemaliger Rebellen und den Bau einer Landebahn in Kidal (Nordmali), um den Zugang zur Region für die Bevölkerung und MINUSMA zu erleichtern. Die Umsetzung erfolgt mithilfe des deutschen Finanzierungsbeitrags für den MINUMSA-Treuhandfonds.

Zur Begleitung der genannten Projekte vor Ort und Identifizierung möglicher neuer Maßnahmen ist ein ziviler Berater (CIVAD) beim deutschen MINUSMA-Einsatzkontingent in Gao eingesetzt. Seine Tätigkeit stärkt die Verbindung ziviler und militärischer Stabilisierungsmaßnahmen im Rahmen des vernetzten Ansatzes. Er ermöglicht aus dem Camp Castor in Gao eine engere Vernetzung mit der Zivilgesellschaft sowie den internationalen Akteuren vor Ort.

Das Auswärtige Amt wird ab Sommer 2021 ein neues Regionales Deutschlandzentrum (RDZ) für das französischsprachige Afrika in Bamako einrichten. Das RDZ versteht sich als Kommunikationszentrum, das eine professionelle, reichweitenstarke faktenbasierte strategische Kommunikation betreibt. Es soll zu einem regionalen Analysezentrum für soziale Medien aufgebaut werden und insbesondere Desinformation im Kontext irregulärer Migration entgegenwirken.

Die umfangreiche deutsche Entwicklungszusammenarbeit in Mali ist darauf ausgerichtet, die Grundversorgung der Bevölkerung zu verbessern und im politischen Dialog national wie regional auf strukturelle Veränderungen hinzuwirken. Sie leistet mit ihrem langfristigen Ansatz ihren Beitrag zur Stabilisierung, Befriedung und Entwicklung in Mali und ergänzt das sicherheits- und außenpolitische Engagement der Bundesregierung in einem vernetzten Ansatz. Schwerpunkte sind: Dezentralisierung und gute Regierungsführung, Landwirtschaft und Ernährungssicherung, sowie nachhaltige Stadtentwicklung (Wasser, Abwasser, Abfall). Insbesondere die Dezentralisierung ist ein im Friedensabkommen verankerter Schlüsselprozess für mehr Stabilität in Mali und trägt dazu bei, die für Stabilität und Entwicklung und das Vertrauen der Bürger wichtige Präsenz des Staates in der Fläche herzustellen (einschließlich in fragilen Zonen). Das Engagement wird mit konkreten Reformforderungen und der effektiven Umsetzung des Transitionsprozesses verbunden. Maßnahmen der Übergangshilfe und der Sonderinitiative „Fluchtursachen mindern – Flüchtlinge reintegrieren“ tragen darüber hinaus im instabilen Norden und Zentrum des Landes zur Stärkung von Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung (Resilienz) im Umgang mit Krise, Konflikt und Umweltveränderungen bei, stärken aufnehmende Gemeinden und verbessern gewaltfreie Konfliktlösungsmechanismen. Umweltveränderungen, besonders auch der Klimawandel können sich verstärkend auf vorhandene Konflikte auswirken und Menschen zu Migration veranlassen. Insbesondere die Verbesserung der Ernährungssicherheit, die Stärkung der lokalen Behörden und die Versorgung mit Trinkwasser und Sanitäreinrichtungen tragen zur Stärkung des malischen Staates und der Verbesserung der Lebensbedingungen der malischen Bevölkerung bei. Wichtig bleibt auch, trotz der Krise weitere Bildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für die wachsende junge Bevölkerung zu schaffen. Seit 2013 wurden Mali über Vorhaben der deutschen Entwicklungszusammenarbeit mehr als 640 Millionen Euro zugesagt.

Die humanitäre Lage in Mali ist angespannt. Bedarf an humanitärer Hilfe besteht weiterhin vor allem im Norden und im Zentrum des Landes, aber auch zunehmend im Süden. Die andauernd volatile Sicherheitslage führt immer wieder zu Binnenvertreibungen, schränkt die Bewegungsfreiheit humanitärer Akteure stark ein und verstärkt die strukturellen Probleme wie unzureichender Zugang zu Wasser- und Sanitärversorgung und zu Gesundheitsdiensten, Ernährungsunsicherheit und Mangelernährung. Die VN stellen sich für das Jahr 2021 auf die Unterstützung von bis zu sechs Millionen Menschen mit humanitärer Hilfe ein (im Vergleich zu 2,3 Millionen noch 2019). Die Unsicherheit wirkt sich auch auf die medizinische Grundversorgung und den Zugang zu Bildung aus. Die Bundesregierung hat mit fast 50 Millionen Euro die humanitäre Hilfe 2020 im Vergleich zu 2019 mehr als verdoppelt. 2021 ist eine weitere Mittelerhöhung auf 60 Millionen Euro für den Zentralsahel geplant.

Die COVID-19-Pandemie stellt eine zusätzliche Belastung und Bedrohung für die Sahel-Region und insbesondere Mali dar. Neben den zu erwartenden Folgen für eine weitere Schwächung der sowieso schon schwachen staatlichen Strukturen und eines schwachen Gesundheitssektors werden deutliche Auswirkungen auf die ökonomische Leistungsfähigkeit und die gesellschaftliche Stabilität erwartet. Die erneut drohende Ernährungskrise der Bevölkerung im Sahel verschärft sich trotz allgemein guter agropastoraler Saison 2020/2021 mit höherer Getreide- und Futterproduktion gegenüber 2019/2020. Ursachen sind u. a. eingeschränkter Zugang zu Weideland, Marktaktivitäten und Mobilität. Die Zahl der akut ernährungsunsicheren Menschen könnte von Juni bis August 2021 auf 27,1 Millionen in der Region ansteigen und damit einen neuen Höchststand erreichen. Aus diesem Grund weitet die Bundesregierung kurzfristig Aktivitäten auf die Bekämpfung der Pandemie und ihrer zentralen Auswirkungen in der Sahel-Region aus. Dies umfasst Maßnahmen zur Stärkung der lokalen Kapazitäten in den Gesundheitssystemen, der Ernährungssicherung und die Abfederung wirtschaftlicher und sozialer Schockeffekte.

III. Die Rolle von MINUSMA und der deutsche militärische Beitrag

Der VN-Sicherheitsrat hat am 29. Juni 2020 mit Resolution 2531 das MINUSMA-Mandat ohne grundsätzliche Änderungen um weitere zwölf Monate verlängert. Die Mission ist beauftragt, die Umsetzung des Friedensabkommens von Algier zu unterstützen, die Stabilisierung und Rückkehr des Staates in Zentralmali zu unterstützen, die Zivilbevölkerung zu schützen, zur Verständigung beizutragen und den Schutz der Menschenrechte zu fördern, die Leistung humanitärer Hilfe sowie Wahlvorbereitungen zu unterstützen. Für dieses umfassende Stabilisierungsmandat stehen dieser multidimensionalen Friedensmission bis zu 13.289 Soldatinnen und Soldaten, bis zu 1.920 Polizistinnen und Polizisten sowie bis zu 1.617 Zivilbedienstete zur Verfügung. Der Ende März 2021 durch den VN-Generalsekretär vorgelegte Bericht über mögliche Abzugsperspektiven für MINUSMA hält eine zeitliche Festlegung einer Exit-Strategie für verfrüht.

Trotz unrealistischer Erwartungen in einigen Teilen der malischen Bevölkerung genießt die Mission bei den politischen Akteuren in Mali und internationalen Partnern hohes Ansehen und breiten Rückhalt. MINUSMA bietet wichtige Anlaufpunkte und Koordinierungsformate für Stabilisierung in Mali. Sie arbeitet in den Grenzen der jeweiligen Mandate auch mit den anderen militärischen und Polizeimissionen im Lande zusammen und wirkt auf eine effektive Aufgabenverteilung hin.

Angesichts hoher Widerstände und Verzögerungen bei den malischen Beteiligten bedarf es der beharrlichen und zielorientierten Arbeit von MINUSMA, um wirksam zur Umsetzung des Friedensabkommens von Algier beizutragen. Die Mission überwacht die Waffenruhe und reguliert Bewegungen der Milizen im Norden. Ihre Vermittlungs- und Unterstützungsleistungen ermöglichten etwa die Sitzung der Umsetzungskommission des Friedensabkommens in Kidal am 11. Februar 2021, die hohe Symbolwirkung hatte. MINUSMA schützt in Nordmali (unter anderem Gao, Kidal, Menaka) und Zentralmali (unter anderem Sévaré, Teile des Dogonlandes) eine Reihe von Gebieten und die dort lebende Bevölkerung vor Übergriffen. Zu beiden Aufgaben tragen die Aufklärungsfähigkeiten des Bundeswehrkontingents in Gao wesentlich bei. Deutschland unterstützt ergänzend durch Stabilisierungsmaßnahmen und Entwicklungsprojekte in diesen beiden Kernkonfliktzonen.

Während des Militärputsches am 18. August 2020, beim Übergang zur Transitionsregierung sowie in der noch andauernden COVID-19-Pandemie hat sich MINUSMA als sehr wichtiger stabilisierender Faktor erwiesen. Die Mission hat auch unter schwierigen Rahmenbedingungen ihre Aufgaben weitgehend erfüllt. Die Rotation von Truppen- und Polizeikontingenten konnte trotz pandemiebedingter Auflagen der VN und Malis (Hygienemaßnahmen sowie Quarantänevorschriften) ohne nennenswerte Einschränkungen fortgeführt werden. Im zivilen Teil der Mission haben weitreichende Regelungen zum Schutz vor COVID-19 allerdings zu deutlich weniger Präsenz in der Fläche geführt.

Deutschland beteiligt sich seit 2013 mit einem Kontingent der Bundeswehr sowie mit Polizistinnen und Polizisten an MINUSMA und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung Malis. Das deutsche Kontingent ist robust aufgestellt und trägt wesentlich zur Sicherheit in Nordmali, zum Lagebild der Mission in Zentralmali und insgesamt zur Umsetzung des Friedensvertrags von Algier bei. Die Bundeswehr unterstützt MINUSMA durch die Bereitstellung eines gemischten Aufklärungsverbandes mit Objektschutz- und Aufklärungskräften inklusive der Hochwertfähigkeit Heron 1, dem Flugabwehrwaffensystem MANTIS in der Konfiguration „Aufklärung und Warnung“ („Sense&Warn“) sowie erforderlichen Einsatzunterstützungs- und IT-Kräften. Dies wird ergänzt durch Expertise mit Einzelpersonal in den Stäben der Mission und mit den Fähigkeiten der geografischen Informationsberatung sowie der Bereitstellung von Brandschutz- und Bodendiensten zur Unterstützung des Flugbetriebs in Gao.

Deutschland fungiert als Anlehnation für Beiträge weiterer multinationaler Truppensteller. Soldatinnen und Soldaten aus Belgien, Estland, Irland, Litauen, Luxemburg, den Niederlanden und der Schweiz sind in das deutsche Kontingent integriert. Zudem wurden sowohl das schwedische als auch das britische Einsatzkontingent in Gao in das von Deutschland geführte Camp Castor eingebunden, wodurch sich erhebliche Synergien in der Einsatzunterstützung ergeben.

Darüber hinaus stellt Deutschland mit dem Lufttransportstützpunkt in Niamey, Republik Niger, den taktischen und strategischen Patientenlufttransport sowie die logistische Unterstützung der deutschen Soldatinnen und Soldaten und ihrer Partner bei MINUSMA sicher.

Zusätzlich ist Deutschland darauf eingestellt, bei einer Anfrage der VN Luftbetankungsleistungen für die französischen Kräfte – zur Unterstützung von MINUSMA – zeitlich begrenzt zu erbringen.

Das militärische Engagement bei MINUSMA wird durch den Einsatz von bis zu 20 deutschen Polizistinnen und Polizisten bei MINUSMA ergänzt.

Die Personalobergrenze für deutsche Soldatinnen und Soldaten bleibt unverändert bei 1.100 Soldatinnen und Soldaten.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes.

